

Satzung der
Pétanque Spiel Gemeinschaft knappdanebaischauvorbei 1995 e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Vereinsjugend
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft
- § 12 Wahl der Vorstandschaft
- § 13 Vorstandschaftssitzungen
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Wahlen
- § 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 18 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Pétanque Spiel Gemeinschaft (PSG) knappdanebaischauvorbei 1995 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Steinenbronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Pétanque Spiel Gemeinschaft (PSG) knappdanebaischauvorbei 1995 e.V.“.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Boccia Verband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf alle übergeordneten Organisationen des Landesverbandes.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Petanque-Spieles.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Verein kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Weitergehende Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden.
2. Jugendliche bedürfen der Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 16 Jahre.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und die Statusänderung von passiv auf aktiv entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages oder der Statusänderung von passiv auf aktiv ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
4. Für die Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr laut Beitragsordnung zu entrichten. Die Mitgliedschaft ist erst nach Bezahlung dieser Gebühr wirksam.
5. Die Zahl der aktiven Mitglieder darf 150 nicht überschreiten.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung (Aufnahmeantrag) rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen in der Beitragsordnung festgelegten höheren Mitgliedsbeitrag, dieser ist den Aufwendungen die dem Verein für den Einzug der Mitgliedsbeiträge entstehen anzupassen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt, durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen und überlassenen Anlagen im Rahmen des üblichen Sport- und Spielbetriebs und entsprechend dem Organisationsplan des Vereins zu benutzen.

2. Die benutzten Anlagen sind jederzeit pfleglich zu behandeln, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, den Verein nach besten Kräften bei der Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks zu unterstützen und sich so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
4. Die Nutzung der vereinseigenen und überlassenen Anlagen für passive Mitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
2. Die Mitglieder erklären sich bereit, am SEPA-Verfahren teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
 - a. der Vorstand (§ 10)
 - b. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 9 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.
3. Die Vereinsjugendordnung wird vom Vorstand erlassen und geändert.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich auf Grund der Anzahl der Kandidaten.
2. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Die interne Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Aufgabenverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Jahresberichtes,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes und Buchführung,
- Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Erstellung der für die Vereinsarbeit notwendigen Vereinsordnungen.

§ 12 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlußfassungen regelt der Aufgabenverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach einem Gesetz ergeben
3. Einmal im Jahr im 1. Quartal muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
6. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, beschlossen, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf Richtigkeit. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.

§ 16 Wahlen

1. Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt.
2. In der Regel wird durch Akklamation gewählt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder wird geheim mit Stimmzettel gewählt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit findet ein neuer Wahlgang statt, und zwar so lange, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt.
4. Die Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuß geleitet. Der Wahlausschuß besteht aus zwei Mitgliedern.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat ein Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinenbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung von zwei Liquidatoren, welche die anstehenden Vereinsgeschäfte abwickeln.

Vorstehende Satzung wurde am 20.02.1995, in Waldenbuch Burkhardtsmühle von der Gründungsversammlung beschlossen.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2000 geändert.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2011 geändert und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2013 geändert und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2014 geändert und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2016 geändert und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.